

Hochgeachteter Herr Landammann,
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 58 der Kantonsverfassung reichen wir einen
Memorialsantrag zuhanden der Landsgemeinde ein.

Memorialsantrag für eine unbürokratische Finanzierung des Hochwasserschutzes

Es sei das bestehende Gesetz:

GS III B1/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus
(Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vom 7. Mai 1911 (Stand 4. Mai 2014)

Art. 200 Abs. 3

³ Veranlassen die Gemeinden das Erforderliche, so ziehen sie die dadurch entlasteten Grundeigentümer in angemessenem Umfang zur Kostentragung heran. Die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge richtet sich nach der Grösse und dem Wert der Liegenschaften und Bauwerke, wobei ähnliche bereits auf einzelnen Grundstücken haftende Lasten und Dienstbarkeiten angemessen zu berücksichtigen sind. Diese dürfen nur für die Verhinderung oder Bewältigung von Schadenereignissen durch Gewässer verwendet werden.

so zu ändern,

dass neu alle Liegenschaften des Kantons zur Mitfinanzierung der Wasserschutzbauten herangezogen werden. Die Bemessung der Mitfinanzierung soll durch einen Promilleanteil an den Versicherungswerten der obligatorischen Gebäudeversicherung erfolgen.

Begründung:

Die heutigen gesetzlichen Bestimmungen führen zu einem übertriebenen Verwaltungsaufwand und zu langwierigen Prozesswegen und verhindern die Finanzierung und Ausführung der anstehenden Wasserschutzprojekte. Eine unkomplizierte Finanzierung wäre wünschenswert.

Wasserschutzbauten sind im Glarnerland als zusammenhängendes Problem zu sehen und betreffen die ganze Bevölkerung und alle Liegenschaften im Kanton gleichermassen. Die Korrekturen an der Linth machen nur Sinn, wenn auch die Zuflüsse geschützt sind und umgekehrt bringen Wasserschutzbauten an den Zuflüssen nur etwas, wenn hinterher die Linth die Wassermassen der Seitengewässer aufnehmen kann. Eine Überflutung, ausgelöst durch ein kleines Zuflussgewässer könnte leicht zu einem grossen Ereignis in der Linth werden, wenn diese durch Schuttmassen kurzzeitig gestaut würde. Von einem solchen Ereignis wäre dann schnell einmal ein Grossteil unserer Bevölkerung, nicht nur die unmittelbaren Anstösser des Gewässers, betroffen.

Diese Wechselwirkungen zwischen Haupt- und Nebengewässer zeigen auf, dass es Sinn macht, alles zusammen als System zu betrachten und auch als ganzes System zu behandeln und zu finanzieren.

Analog der Finanzierung der Gewässerschutzmassnahmen vor 50 Jahren soll - und wie heute schon die Brandschutzabgabe - auch der Hochwasserschutz solidarisch durch einen Promilleanteil an der Gebäudeversicherungssumme von derzeit 15,5 Mia. Franken finanziert werden.

Wir bitten Sie, diesen Antrag an die Landsgemeinde 2017 zur Abstimmung zu bringen, damit für die ausführenden Organe bald möglichst Rechtssicherheit in dieser Sache geschaffen werden kann.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Glarus, 01.02.2015

Bernhard Fasser, CVP Glarus

Werner Althaus, CVP Glarus

